
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	07.07.2005
-------	------------

Auf die Revision des KlÄgers werden das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. November 2004 sowie die Ablehnung der RÄcknahme der umstrittenen HÄchstwertfestsetzungen im Bescheid vom 25. Juni 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2004 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die HÄchstwertfestsetzungen im Bescheid vom 8. November 1999 fÄr Bezugszeiten ab 1. Januar 2000 und in den weiteren Bescheiden vom 18. Juli 2000, 19. Juli 2001, 30. Juli 2002 und 29. September 2003 zurÄckzunehmen und die HÄchstwerte des Rechts auf DienstbeschÄdigungsausgleich fÄr Bezugszeiten ab 1. Januar 2000 jeweils in HÄhe der in Â§ 31 Abs 1 Bundesversorgungsgesetz genannten BetrÄge neu festzustellen und entsprechend hÄhere GeldbetrÄge an den KlÄger zu zahlen. Die Beklagte hat dem KlÄger die auÄergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

GrÄnde:

I

Der im Juli 1939 geborene KlÄger begehrt die RÄcknahme bestandskrÄftiger HÄchstwertfestsetzungen seines Rechts auf DienstbeschÄdigungsausgleich

(DBA), die Neufeststellung eines höheren Werts dieses Rechts für Bezugszeiten ab 1. Januar 2000 sowie die Zahlung entsprechend höherer monatlicher Geldbeträge.

Er hatte in der DDR als Offizier der Nationalen Volksarmee (NVA) und deren Sonderversorgungsordnung (SVO-NVA) angehört und daraus vom 1. August 1989 bis zum 31. Juli 1991 wegen einer Dienstbeschädigung mit einem Körper- oder Gesundheitsschaden von 30 vH eine Dienstbeschädigungs-Teilrente in Höhe von 564,75 Mark der DDR bezogen, die wegen der Anrechnung einer nicht gleichartigen Rente um 50 vH auf 283 Mark der DDR gekürzt und mit diesem Nominalbetrag, auf DM aufgewertet, weitergezahlt wurde. Daneben bezog er ab August 1989 aus der SVO-NVA eine Invalidenrente in Höhe von monatlich 1.883 Mark der DDR (74 vH der in der SVO-NVA beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsvergütung).

Im November 1996 beantragte er bei der Beklagten die Gewährung eines DBA. Diese stellte fest, ihm stehe ab 1. Januar 1997 ein Recht auf DBA zu (Bescheid vom 11. Juni 1997). Den monatlichen Geldwert dieses Rechts setzte sie ab 1. Juli 1999 auf 191 DM (Bescheid vom 8. November 1999), ab 1. Juli 2000 auf 192 DM (Bescheid vom 18. Juli 2000), ab 1. Juli 2001 auf 196 DM (Bescheid vom 19. Juli 2001), ab 1. Juli 2002 auf 103 EUR (Bescheid vom 30. Juli 2002) und ab 1. Juli 2003 auf 104 EUR (Bescheid vom 29. September 2003) fest. Dabei legte sie einen Körper- oder Gesundheitsschaden von 30 vH zu Grunde, setzte ihn einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vH iS des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gleich, stellte den sich hierfür aus [Â§ 31 Abs 1 BVG](#) jeweils ergebenden Geldbetrag fest und vervielfältigte diesen jeweils mit einem "Umrechnungsfaktor im Beitrittsgebiet", wie er zum 1. Juli eines jeden Jahres gültig gewesen sei; dieser sei in der jeweiligen Ausgabe des Bundesanzeigers niedergelegt und ergebe sich als V Hundertsatz aus dem Verhältnis der verfügbaren Standardrente "([Â§ 68 Abs 3](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)" in dem in [Artikel 3](#) des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur verfügbaren Standardrente in dem Gebiet, in dem das BVG schon vor dem Beitritt gegolten hat. Dieser "Umrechnungsfaktor" lag jeweils unter 0,9.

Den Antrag des Klägers vom 25. Mai 2004, die Höchstwertfestsetzungen seines Rechts auf DBA im Hinblick auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. September 2003 ([B 4 RA 54/02 R](#)) nach [Â§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch zurückzunehmen und für Bezugszeiten ab 1. Januar 2000 einen höheren Wert dieses Rechts neu festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 25. Juni 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2004), weil das Urteil des BSG nur einen Einzelfall betroffen habe.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Klagen durch Urteil vom 15. November 2004 abgewiesen und ausgeführt, dass es dem Urteil des BSG vom 23. September 2003 ([B 4 RA 54/02 R](#), in: [SozR 4-8855 Â§ 2 Nr 1](#)) nicht folge.

Der Kläger hat mit Zustimmung der Beklagten die vom SG wegen Divergenz zugelassene (Sprung-)Revision mit Zustimmung der Beklagten eingelegt. Er meint, für die Kürzung des in [Â§ 31 Abs 1 BVG](#) genannten Betrages gebe es jedenfalls

für die umstrittenen Bezugszeiten ab 1. Januar 2000 keine Rechtsgrundlage. Auf seine Schriftsätze vom 31. Januar 2005 (BI 24 bis 29, 30 bis 35 der BSG-Akte) und vom 4. April 2005 (BI 52 bis 53, 53a bis 53b der BSG-Akte) wird Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. November 2004 sowie die Ablehnung der Rücknahme der umstrittenen Höchstwertfestsetzungen im Bescheid vom 25. Juni 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Höchstwertfestsetzungen in den Bescheiden vom 8. November 1999 für Bezugszeiten ab 1. Januar 2000, 18. Juli 2000, 19. Juli 2001, 30. Juli 2002 und 29. September 2003 zurückzunehmen, die Höchstwerte des Rechts auf Dienstbeschäftigungsausgleich für Bezugszeiten ab 1. Januar 2000 jeweils in Höhe der in § 31 Abs 1 Bundesversorgungsgesetz genannten Beträge neu festzustellen und entsprechend höhere Geldbeträge an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des SG für zutreffend. Auf ihre Schriftsätze vom 24. Februar 2004 (BI 38 bis 48 der BSG-Akte), 13. Juni 2005 (BI 61 mit Anlagen BI 62 bis 78 der BSG-Akte) und vom 17. Juni 2005 (BI 79, 79a der BSG-Akte) sowie vom 23. Juni 2005 (BI 84 der BSG-Akte) wird Bezug genommen.

Die Sitzungsvertreterin der Beklagten hat zur Niederschrift des BSG erklärt:

"Die im Kabinett beschlossene Änderung des Dienstbeschäftigungsausgleichsgesetzes wird unabhängig von einem denkbaren Regierungswechsel in jedem Fall kommen, weil die zuständigen Referenten im Ministerium dies dringend wünschen."

II

Die zulässige (Sprung-)Revision ist begründet, weil das Urteil des SG dadurch Bundesrecht verletzt hat, dass es die vom Kläger erhobene Ansprüche als unbegründet abgewiesen hat. Denn die Beklagte war verpflichtet, dessen Ansprüche auf Rücknahme der Höchstwertfeststellungen für Bezugszeiten ab 1. Januar 2000, auf Neufeststellung ungekehrter Höchstwerte und auf entsprechend höhere Zahlungen zu erfüllen. Sie hatte ihm jedenfalls ab 1. Januar 2000 einen zu geringen DBA zuerkannt und gezahlt. Es gibt nämlich für Bezugszeiten ab 1. Januar 1999, also auch für den hier umstrittenen Zeitraum, auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14. März 2000 ([1 BvR 284/96](#), [1 BvR 1659/96](#) – in: [BGBl I 2000, 445](#); [BVerfGE 102, 41](#) bis 67) keinen geltenden Gesetzestext, auf den die Beklagte ihre Praxis stützen konnte, den sich aus [§ 31 Abs 1 BVG](#) ergebenden Geldwert des Stammrechts auf DBA durch Vervielfältigung mit einem "Umrechnungsfaktor im Beitrittsgebiet" zu kürzen. Dies wurde bereits im BSG-Urteil vom 23. September 2003 ([B 4 RA 54/02 R](#), in: [SozR 4-8855 Â§ 2 Nr 1](#)) entschieden. Daran ist festzuhalten.

1. [Â§ 2 Abs 1 Satz 1](#) des Gesetzes [Ã¼ber einen Ausgleich fÃ¼r DienstbeschÃ¤digungen im Beitrittsgebiet \(DBAG\)](#) vom 11. November 1996, eingefÃ¼hrt durch Art 3 des [AAÃG-Ãnderungsgesetzes \(BGBl I 1674, 1676\)](#), in Kraft getreten am 1. Januar 1997, zuletzt geÃndert durch Art 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 ([BGBl I 1939](#)) durch EinfÃ¼gung eines (hier nicht erheblichen) Abs 1a in [Â§ 2](#) mit Wirkung vom 3. August 2001) verweist fÃ¼r die HÃ¶he (= monatlicher Geldwert) des (Stamm-)Rechts auf DBA ausschlieÃlich auf die "HÃ¶he der fÃ¼r das Beitrittsgebiet geltenden Grundrente nach dem BVG". Sogar dann, wenn unterstellt wird, dieser verweisende Gesetzestext sei selbst in seinem Verweisungsgehalt rechtsstaatlich hinreichend bestimmt und auch nicht aus anderen GrÃ¼nden verfassungswidrig, kann ihm allenfalls entnommen werden, dass die fÃ¼r den DBA maÃgebliche HÃ¶he "der fÃ¼r das Beitrittsgebiet geltenden Grundrente nach dem BVG" nur die BeschÃ¤digten-Grundrente nach [Â§ 31 Abs 1 BVG](#) sein kann.

a) [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 DBAG](#) verweist nach der Praxis und dem Vortrag der Beklagten auf [Â§ 84a Satz 1 \(und 2\) BVG](#) nur, soweit darin speziell fÃ¼r die HÃ¶he der BeschÃ¤digten-Grundrente bestimmt worden ist, dass sie nur mit den fÃ¼r das Beitrittsgebiet nach dem Einigungsvertrag (EinigVtr) geltenden MaÃgaben zu gewÃ¤hren ist. [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 DBAG](#) verweist also (allenfalls) erstens auf ein Gesetz (BVG), das selbst Regelungen nur fÃ¼r Kriegsopfer iS von [Â§ 1 ff BVG](#) trifft; fÃ¼r Berechtigte aus anderen Gesetzen, die auf das BVG verweisen (vgl. [Â§ 68 Nr 7](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)), gilt das BVG nicht aus sich heraus, sondern nur als Verweisungsobjekt kraft des verweisenden Gesetzes und in den Grenzen der jeweiligen Verweisung, durch die es in das verweisende Gesetz integriert wird. Zweitens verweist [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 DBAG](#) dem Verweisungsumfang nach auf das BVG nur, soweit dieses Gesetz Vorschriften [Ã¼ber die HÃ¶he der Rechte von Kriegsopfern auf BeschÃ¤digten-Grundrente enthÃlt](#); auf sonstige Rechte "auf Versorgung" (gemeint: soziale EntschÃ¤digung [â Â§ 1, 24 SGB I](#)), die das BVG fÃ¼r Kriegsopfer ausgestaltet, verweist [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 DBAG](#) von vornherein nicht.

b) Falls die Verweisung [Â§ 84a BVG](#) erfasst, wÃ¤re offen, woher die KÃ¼rzungsbefugnis kÃ¤me. [Â§ 84a Satz 1 \(und 2\) BVG](#) bestimmt nÃmlich nicht selbst, dass die BeschÃ¤digten-Grundrente ("im Beitrittsgebiet") zu kÃ¼rzen sei. Die Vorschrift ordnet in ErgÃnzung von EinigVtr Art 8 iVm Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III (nachfolgend: EinigVtr Abschnitt III) Nr 1 Buchst I nur an, dass Kriegsopfer (iS von [Â§ 1 ff BVG](#)), die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, frÃ¼hestens ab Januar 1991 Versorgung nach dem BVG nur mit den fÃ¼r das Beitrittsgebiet geltenden MaÃgaben auch dann erhalten, wenn sie vor oder nach dem 1. Januar 1991 in das "alte Bundesgebiet" umgezogen waren oder umziehen; dasselbe gilt nach Satz 2 aaO, der auf Satz 1 aaO verweist, fÃ¼r die dort genannten Kriegsopfer, die aus den von [Â§ 1](#) der Auslandsversorgungsverordnung erfassten Staaten nach dem 18. Mai 1990 in das Beitrittsgebiet zugezogen waren oder zuziehen und dann in das "alte Bundesgebiet" umziehen. [Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) wurde durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 ([BGBl II 885](#)) iVm EinigVtr Art 8 und Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt II (im Folgenden: EinigVtr Abschnitt II) in das BVG eingefÃ¼gt und erstreckt die [Ã¼berleitung des BVG](#) auf das

Beitrittsgebiet in EinigVtr Abschnitt III geregelten Maßgaben auf "Umzähler in das alte Bundesgebiet"; demgegenüber gelten diese Maßgaben nicht für Kriegsopfer, die am 18. Mai 1990 im (damaligen) Bundesgebiet wohnten oder sich dort gewöhnlich aufhielten, danach aber in das Beitrittsgebiet umgezogen sind. Seit dem 3. Oktober 1990 galten also auch im Beitrittsgebiet unterschiedliche Vorschriften über die Höhe der Beschädigten-Grundrente.

c) In jedem Fall kann sich die von der Beklagten behauptete Kürzungsbefugnis nicht aus [Â§ 84a Satz 1 \(und 2\) BVG](#) selbst, sondern allenfalls erst aus dem Gesetz ergeben, auf das [Â§ 84a BVG](#) weiterverweist, also aus EinigVtr Abschnitt III. Dort ist geregelt, dass das BVG mit dem Wirksamwerden des Beitritts im Beitrittsgebiet auf die Kriegsopfer, die am 18. Mai 1990 dort wohnten (und noch wohnen) oder die aus bestimmten Staaten nachher dorthin zuzogen (Nr 1 Buchst I aaO), ab 1. Januar 1991 (Nr 1 Buchst m aaO) ua mit folgender Maßgabe aus EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Satz 1 Regelung 4 anzuwenden ist: "Die in [Â§ 31 Abs 1 BVG](#) in der jeweils geltenden Fassung genannten Deutsche-Mark-Beträge sind mit dem Vomhundertsatz zu multiplizieren, der sich aus dem jeweiligen Verhältnis der verfügbaren Standardrente ([Â§ 68 Abs 3](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zur verfügbaren Standardrente in dem Gebiet, in dem das BVG schon vor dem Beitritt gegolten hat, ergibt." In Satz 6 aaO heißt es, dass der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den maßgebenden Vomhundertsatz und den Veränderungstermin jeweils im Bundesanzeiger bekannt gibt.

Andere Gesetzestexte als die vorgenannten aus [Â§ 84a Satz 1 \(und 2\) BVG](#) (= EinigVtr Abschnitt II) und aus EinigVtr Abschnitt III, auf die [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 DBAG](#) mit den Worten "in Höhe der im Beitrittsgebiet geltenden Grundrente" nach dem BVG verweisen könnten, sind weder dargetan noch ersichtlich; auch die Beklagte praktiziert und trägt vor, dass sich der geringere Wert der Grundrente im Beitrittsgebiet, der für die Höhe des DBA maßgeblich sei, letztlich nur aus EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Satz 1 Regelung 4 ergibt.

d) Diese Gesetzestexte sind jedoch seit dem 1. Januar 1999 ungültig, mit Gesetzeskraft für nichtig erklärt und keine Rechtsquellen mehr. Sie verlautbaren seither keine Rechtsnormen mehr, nach denen die Beschädigten-Grundrente nach dem BVG "im Beitrittsgebiet" niedriger wäre als im anderen Bundesgebiet. [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 DBAG](#) verweist seither insoweit auf nichtige, dh schlechthin unwirksame Gesetze. Da das verweisende Gesetz betreffend die "Höhe des DBA" zwar erkennbar auf die im ganzen Bundesgebiet gültige Vorschrift des [Â§ 31 Abs 1 BVG](#) über die Höhe der Beschädigten-Grundrente verweist, bezüglich einer Kürzung der dort genannten Beträge aber nur auf einen für nichtig erklärten Gesetzestext, geht die Verweisung ins Leere.

Die Nichtigkeitsfeststellung des BVerfG hat gemäß [Â§ 31 Abs 2](#) Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) Gesetzeskraft und wurde im Bundesgesetzblatt ([BGBl I 2000, 445](#)) mit folgender Entscheidungsformel veröffentlicht: [Â§ 84a BVG](#) iVm Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr 1 Buchst a des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 ([BGBl II 889](#), 1067) ist mit [Art 3 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) unvereinbar und nichtig, soweit die Beschäftigtengrundrente nach [Â§ 31 Abs 1 Satz 1 BVG](#) auch nach dem 31. Dezember 1998 im Beitrittsgebiet anders berechnet wird als im übrigen Bundesgebiet.

Es steht also mit Gesetzeskraft fest, dass die von der Beklagten angewandten Gesetzestexte insoweit nichtig sind und Rechtsfolgen hieraus für die Absenkung der Beiträge der Beschäftigten-Grundrente nach [Â§ 31 Abs 1 BVG](#) seit dem 1. Januar 1999 nicht hergeleitet werden können. Das BSG ist gemäß [Art 20 Abs 3 GG](#) iVm [Â§ 31 Abs 1 und 2 BVerfGG](#) hieran gebunden; es ist ihm schlechthin verboten, über eine Höchstwertfestsetzung des Rechts auf DBA für Zeiten ab dem 1. Januar 1999 auf der Grundlage dieser nichtigen Normen zu urteilen, auf die [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 DBAG](#) (ausschließlich) verweist. Jede dynamische Rechtsfolgenverweisung auf eine nichtige Norm geht zwangsläufig ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift keine Rechtsfolgen mehr auslösen kann. Eine geltungserhaltende Reduktion der Normen, die durch den nichtigen Gesetzestext verlautbart werden sollten oder vor Eintritt der Nichtigkeit verlautbart wurden, ist verfassungswidrig; denn die Nichtigkeitsklärung erfasst den Gesetzestext im Umfang der Entscheidungsformel mit allen seinen möglichen Inhalten und ist daher nicht teilbar. Folglich bleibt als Vorschrift des BVG, auf die [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 DBAG](#) hinsichtlich der "Höhe der nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes geltenden Grundrente nach dem BVG" verweist, [Â§ 31 Abs 1 BVG](#).

e) Hieran ändert auch nichts die "Anfügung" eines Satzes 3 an [Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) durch das Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze vom 6. Dezember 2000 ([BGBl I 1676](#) f). Art 6 dieses Gesetzes lautet: Dem [Â§ 84a BVG](#) idF der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 ([BGBl I 21](#)), das zuletzt durch Art 16 des Gesetzes vom 30. November 2000 ([BGBl I 1638](#)) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 1999 nicht für die Beschäftigtengrundrente nach [Â§ 31 Abs 1 Satz 1](#) von Berechtigten nach [Â§ 1](#) sowie für die Beschäftigtengrundrente von Berechtigten nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, die in entsprechender Anwendung des [Â§ 31 Abs 1 Satz 1](#) gezahlt werden."

Der Bundestag als parlamentarischer Gesetzgeber hat damit die Sätze 1 und 2 aaO nicht erneut als Gesetz beschlossen.

Dasselbe gilt für die Änderung des vorgenannten [Â§ 84a Satz 3 BVG](#) durch Artikel 11 Nr 3 des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 ([BGBl I 1791](#), 1803 f), dessen Text lautet:

3. [Â§ 84a Satz 3](#) wird wie folgt gefasst:

"Die Sätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 1999 nicht für die Beschäftigtengrundrente nach § 31 Abs 1 Satz 1 und die Schwerbeschäftigtenzulage nach § 31 Abs 5 von Berechtigten nach § 1 sowie für die Beschäftigtengrundrente und die Schwerstbeschäftigtenzulage von Berechtigten nach dem Härftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, die in entsprechender Anwendung des § 31 Abs 1 Satz 1 und Abs 5 gezahlt werden."

Auch hiermit hat der Deutsche Bundestag den für nichtig erklärten Teil des Textes des [§ 84a BVG](#) iVm dem EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Satz 1 Regelung 4 nicht erneut als Gesetz beschlossen. Im Übrigen wurde an EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst l, der die "Grundrentenkürzung" für die weiterhin im Beitrittsgebiet wohnenden Kriegsoffer regelt, ein dem [§ 84a Satz 3 BVG](#) entsprechender "Satz" nicht angefügt.

Bislang ist nach der Nichtigkeitsfeststellung durch das BVerfG kein vom Deutschen Bundestag, der für den Bund allein originär Gesetze "geben" kann, beschlossener Text mit dem Inhalt der für nichtig erklärten Normen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. "Der Gesetzgeber" hat die nichtigen Normen, auf die § 2 Abs 1 Satz 1 DBAG verwiesen hat, nicht wiederholt.

Verfassungswidrig ist die Auffassung der Beklagten, dies sei implizit durch die Beifügung des Satzes 3 an [§ 84a BVG](#) geschehen. Eine solche "implizite Gesetzgebung" zur Wiederinkraftsetzung von Gesetzen, die das BVerfG für nichtig erklärt hat, ist ua schon mit [Art 82 Abs 1 Satz 1 GG](#) unvereinbar. Denn die dort vorgeschriebene Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt ist ein integrierender Bestandteil des Rechtssetzungsaktes selbst, keine bloße Zutat. Ein vom BVerfG für nichtig erklärtes Bundesgesetz kann aber allenfalls nur mittels eines neuen Gesetzgebungsverfahrens einschließlich einer neuen Verkündung im Bundesgesetzblatt zum Bundesgesetz werden, nicht aber dadurch, dass andere Bundesgesetze auf das nichtige Gesetz verweisen oder so tun, als gelte es noch. Im Übrigen muss gerade dann, wenn ein Bundesgesetz (hier: § 2 Abs 1 Satz 1 DBAG) auf ein anderes Bundesgesetz verweist (hier: ua auf [§ 84a BVG](#) iVm oder direkt auf EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Satz 1 Regelung 4), der gültige Text des Verweisungsobjektes selbst im Bundesgesetzblatt veröffentlicht sein. Bezieglich der für nichtig erklärten Texte über die Kürzung der Beschäftigten-Grundrente ist aber der letzte vom Bärger im Bundesgesetzblatt nachlesbare Text die Nichtigkeitsfeststellung des BVerfG ([BGBl I 2000, 445](#)). Er muss daraus entnehmen, dass das Verweisungsobjekt des § 2 Abs 1 Satz 1 DBAG nichtig ist, die Verweisung also ins Leere geht.

f) Schon deshalb ist nicht näher darauf einzugehen, dass "Satz 3" nur an [§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#), der "Umzügler ins alte Bundesgebiet" erfasst, angefügt wurde, nicht aber an EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst l, der Kriegsoffer betrifft, die dauerhaft seit dem 18. Mai 1990 oder seit ihrem Zuzug aus bestimmten anderen Staaten im Beitrittsgebiet wohnen. Ebenso wenig ist darzulegen, dass der eingefügte [§ 84a BVG](#) bezieglich der Kürzung der Beschäftigten-Grundrente

gegen das verfassungsrechtliche Widerspruchsverbot verstößt. Denn beispielsweise erfasst [Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) nur Kriegsoffer iS des BVG, nicht Berechtigte aus Gesetzen, die lediglich auf das BVG verweisen (dh, [Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) in das verweisende Gesetz integrieren). Nach [Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) ist bei den dort ausschließlich erfassten (umgezogenen) Kriegsoffern die "Grundrente" nach den Maßgaben von EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Satz 1 Regelung 4 zu kürzen; Satz 3 aaO bestimmt demgegenüber, dass dies nicht geschehen darf. Auf weitere verfassungswidrige Perplexitäten des neu gefassten [Â§ 84a BVG](#) bezüglich der Kürzung von Grundrenten ist nicht einzugehen, wie zB auf die Anordnung, dass eine nichtige Norm für bestimmte Personen nicht gilt, woraus die Beklagte "den Schluss" zieht, für DBA-Berechtigte gelte sie (dh die nichtige Norm) doch, obwohl [Â§ 84a Satz 3 BVG](#) das DBAG nicht einmal erwähnt.

g) Das Schweigen des nichtigen Gesetzes (über die Kürzung der Rechte einiger Kriegsoffer auf "Grundrenten im Beitrittsgebiet") gibt der Beklagten nicht die Befugnis, den Geldwert eines Stammrechts auf DBA, der sich aus [Â§ 31 Abs 1 BVG](#) ergibt, nach Maßgabe der nichtigen Gesetze zu kürzen.

2. Da die Kürzungspraxis der Beklagten für Bezugszeiten von DBA ab dem 1. Januar 1999 und somit auch im streitigen Zeitraum keine gesetzliche Grundlage hat, muss der Senat wie schon in seinem Urteil vom 23. September 2003 ([B 4 RA 54/02 R](#), in: [SozR 4-8855 Â§ 2 Nr 1](#)) nicht prüfen, ob die Verweisungsregelung des DBAG selbst ab 1. Januar 1999 hinreichend bestimmt, ggf mit den Vorgaben des EinigVtr und des Beschlusses des BVerfG vom 21. November 2001 ([1 BvL 19/93](#); [1 BvR 1318/94](#); [1 BvR 1513/94](#); [1 BvR 2358/94](#); [1 BvR 308/95](#); in: [BVerfGE 104, 126](#) bis 150) vereinbar und auch inhaltlich verfassungsgemäß ausgestaltet ist.

3. Soweit die Beklagte vorträgt, ein anderer Senat des BSG habe bei der Anwendung eines anderen Gesetzes, das auf das BVG verweist, die für nichtig erklärten Kürzungsvorschriften betreffend "Grundrenten im Beitrittsgebiet" seinen Entscheidungen tragend zu Grunde gelegt, ist dem nicht nachzugehen, weil es weder prozess- noch materiell-rechtlich entscheidungserheblich ist. Denn der erkennende Senat darf von Verfassungs wegen keine nichtige Norm anwenden. Er darf sogar die Frage, ob [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 DBAG](#) ua auf nichtige Gesetze verweist ([Â§ 84a BVG](#); EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Satz 1 Regelung 4), gemäß [Art 100 Abs 1 GG](#) dem BVerfG nicht vorlegen, weil die Antwort bereits mit Gesetzeskraft feststeht. Er darf aber auch nicht den Großen Senat des BSG (wegen Divergenz oder grundsätzlicher Bedeutung) anrufen, ua schon deshalb nicht, weil es schlechthin außerhalb der Kompetenz des Großen Senats des BSG liegt, die Anwendung von Gesetzen anzuordnen, die das BVerfG für nichtig erklärt hat.

4. Soweit die Beklagte verlangt, die für nichtig erklärten Kürzungsregeln doch anzuwenden, weil ein entsprechendes Gesetz unabhängig von einem denkbaren Wechsel der Bundesregierung auf den dringenden Wunsch der zuständigen Referenten des Ministeriums ohnehin ergehen werde, war dieses verfassungsfremde Ansinnen zurückzuweisen. Die Rechtsprechung ist nur an die Verfassung, an gültige Gesetze und an das Recht gebunden ([Art 20 Abs 3, 97 GG](#)).

Alleiniger originärer "Gesetzgeber" des Bundes ist der Deutsche Bundestag, unbeschadet der Mitwirkung anderer Verfassungsorgane bei der Gesetzgebung. Auch die Bundesregierung, die das oberste Exekutivorgan des Bundes ist, ist nicht der "Gesetzgeber", wie bereits das BVerfG gegenüber verfassungsfremden Sprach-, Denk- und Verhaltensgewohnheiten betont hat ([BVerfGE 58, 81](#), 111). Erst recht sind nachgeordnete Amtswalter eines Exekutivorgans keine "Gesetzgeber", ihre "Wünsche" keine Gesetze.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 09.09.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024